

Aufgabe 1:

Die Intermed GmbH (I) mit Sitz in Salzburg hat sich auf den EU-weiten Parallelimport von rezeptpflichtigen Arzneimitteln verschiedener Hersteller spezialisiert. Die Parallelimporte erfolgen regelmäßig in der Form, dass Intermed Arzneimittel in einem Mitgliedstaat aufkauft und sie in einem anderen Mitgliedstaat wieder verkauft, um die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede des Preisniveaus auszunutzen. Seit Februar 2013 kauft Intermed wiederholt größere Posten des Medikaments „Wegara“ in Spanien auf, das vom Hersteller und EU-weiten Markenrechtsinhaber Blauenthal AG, Aachen, in Packungsgrößen zu 50 und 100 Tabletten vertrieben wird. Intermed packt diese Arzneimittel anschließend in Baden-Baden um, um sie in Österreich und in Deutschland in der dort handelsüblichen Packungsgröße von 30 Tabletten zu veräußern. Dabei erfolgt der Verkauf zu Preisen, die unter denen liegen, die Blauenthal dort fordert. Beim Umpacken wird lediglich ein deutschsprachiger Beipackzettel beigelegt, die Tabletten werden jedoch nicht aus den Blisterstreifen herausgenommen.

Die zuständigen Behörden in Österreich und Deutschland sind mit dem von Intermed praktizierten Umpackverfahren nicht einverstanden. Sie machen den weiteren Verkauf der umgepackten Arzneimittel von der Erfüllung verschiedener Anforderungen abhängig: Während Deutschland verlangt, dass die äußere Packung durch den Aufdruck „Umpackware“ geändert werden soll, verlangt Österreich, dass die beim Verkauf von „Wegara“ verwendeten Werbeaufsteller einen deutlich sichtbaren Aufdruck aufweisen, der auf den Umpackvorgang hinweist. Das Unternehmen Blauenthal hat darüber hinaus noch Bedenken, wegen möglicher Gesundheitsgefahren.

1. Verstoßen Deutschland und Österreich mit ihren Forderungen an Intermed jeweils gegen Unionsrecht? (insgesamt 40 %)
2. Könnten sich die Mitgliedstaaten die Gesundheitsbedenken des Unternehmens Blauenthal zu eigen machen und umgepackte Arzneimittel unter Hinweis hierauf generell verbieten? (10 %)
2. Wer könnte, falls die von Deutschland und Österreich ergriffenen Maßnahmen gegen das Unionsrecht verstoßen, eine Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof veranlassen (10 %)